

Mitteilung über Auslegungshinweise zur Allgemeinverfügung des SMS

1. **Abhol- und Lieferdienste** sind generell zulässig. Dies bedeutet ausdrücklich nicht, dass der Laden geöffnet sein darf. Wenn jemand Lieferdienste anbieten will, dann bei geschlossener Tür und z. B. telefonischer Bestellung
2. Unter Gartenbaumärkte in Ziffer 1 der Allgemeinverfügung fallen **Blumenläden oder Gärtnereien** nicht. Diese sind zu schließen.
3. Unter den Begriff **Dienstleister** in Ziffer 1 fallen insbesondere Angebote von Reparaturleistungen und telefonische oder digitale Beratungen sowie Angebote in Form von Liefer- und Abholdienste. Ziel ist es, den persönlichen Kontakt weitestgehend einzudämmen.
4. Unter die Begrifflichkeit „Einrichtungen des Gesundheitswesens“ in der Allgemeinverfügung Ziffer 1 fallen auch **Physiotherapien**.
5. Hinsichtlich der Bereiche **Immobilienmakler, Bauträger, Versicherungsvermittler, Autohäuser, Fahrschulen, Optiker** teilte das SMS mit, dass alle diese Betriebe / Verkaufsräume grundsätzlich zu schließen sind. **Reparaturwerkstätten** können weiterhin agieren - es ist soweit möglich auf persönlichen Kontakt zu verzichten.
6. Unter den Begriff **Poststellen** in Ziffer 1 sind neben Servicestellen der Deutschen Post AG auch Einzelhandelsbetriebe zu subsumieren, die sonst nicht unter eine der genannten Ausnahmen fallen, aber einen Paketshop (für z. B. Hermes, GLS, usw.) betreiben (Shop im Shop). Diese sind zulässig, aber auf den Betrieb der Poststelle zu beschränken.
7. **Pfennigpfeifer oder Mac Geiz** sind keine Drogeriefachmärkte.
8. **Bestatter** sind von der Schließung grundsätzlich nicht betroffen. Es können örtliche Beschränkungen hinsichtlich der Anzahl der Trauergäste bestehen. Persönliche Kontakte sind zu vermeiden und der Publikumsverkehr möglichst einzuschränken.